

Informationen zur Verhinderungs- und Kurzzeitpflege

Beträge gelten ab **01.07.2025**

Fragen	Verhinderungspflege	Kurzzeitpflege
Wann gibt es diese Leistung?	<p>Die private Pflegeperson kann vorübergehend nicht pflegen (z.B. Urlaub, Krankheit).</p> <p>Es liegt mindestens der Pflegegrad 2 vor.</p>	<p>Die Pflege ist vorübergehend in der häuslichen Umgebung nicht möglich (z.B. in der Übergangszeit nach einer Krankenhausbehandlung oder in sonstigen Krisensituationen).</p> <p>Es liegt mindestens der Pflegegrad 2 vor.</p>
Wer pflegt während dieser Zeit und wo findet die Pflege statt?	<p>Die Pflege übernimmt eine andere private Pflegeperson (z.B. nahe Angehörige, Freunde, Bekannte, Nachbarn), ein Pflegedienst oder eine geeignete Pflegeeinrichtung.</p> <p>Die Pflege erfolgt im Haushalt des/der Pflegebedürftigen, im Haushalt der Pflegeperson oder in einer geeigneten Pflegeeinrichtung.</p>	<p>Die Pflege erfolgt in der Regel in einer zugelassenen Kurzzeitpflegeeinrichtung. Eine Übersicht erhalten Sie bei Ihrer Pflegekasse.</p> <p>In Einzelfällen kann die Pflege auch in anderen geeigneten Einrichtungen erbracht werden z.B. in Einrichtungen der Hilfe für behinderte Menschen.</p>
Wie lange zahlt die Pflegekasse?	<p>Für die Verhinderungspflege und die Kurzzeitpflege steht ein gemeinsamer Jahresbetrag von 3.539 Euro pro Kalenderjahr an jeweils 56 Tagen zur Verfügung. Die in diesem Kalenderjahr in Anspruch genommenen Leistungen der Verhinderungs- und Kurzzeitpflege werden auf den gemeinsamen Jahresbetrag angerechnet.</p> <p>Wird die Verhinderungspflege durch Verwandte, Schwägernte bis zum zweiten Grad oder im Haushalt lebende Personen übernommen, sind die Kosten auf das Zweifache des Pflegegeldes des jeweiligen Pflegegrades pro Kalenderjahr begrenzt. Bei besonderen Aufwendungen (z.B. Fahrtkosten, Verdienstaussfall) können insgesamt bis zu 3.539 Euro erstattet werden.</p>	<p>Für die Verhinderungspflege und die Kurzzeitpflege steht ein gemeinsamer Jahresbetrag von 3.539 Euro pro Kalenderjahr an jeweils 56 Tagen zur Verfügung. Die in diesem Kalenderjahr in Anspruch genommenen Leistungen der Verhinderungs- und Kurzzeitpflege werden auf den gemeinsamen Jahresbetrag angerechnet.</p> <p>Die Kosten für Unterkunft, Verpflegung, Investitionskosten und Fahr- und Transportkosten müssen in der Regel aus eigenen Mitteln bezahlt werden. Diese Eigenanteile können, sofern noch nicht aufgebraucht, als Entlastungsbetrag erstattet werden.</p>

Fragen	Verhinderungspflege	Kurzzeitpflege
Was ist eine stundenweise Verhinderungspflege?	<p>Ist die Pflegeperson nur stundenweise, weniger als 8 Stunden am Tag, an der Pflege gehindert, ist auch eine stundenweise Verhinderungspflege möglich.</p> <p>Entscheidend ist dabei nicht die Dauer der Inanspruchnahme der Ersatzpflege, sondern der tatsächliche Verhinderungszeitraum der Pflegeperson. Das Pflegegeld wird nicht gekürzt, die Dauer ist nicht auf 56 Tage je Kalenderjahr begrenzt.</p>	
Bekomme ich mein (anteiliges) Pflegegeld in der Zeit weitergezahlt?	<p>Während der Verhinderungspflege wird die Hälfte des bisher gezahlten Pflegegeldes weitergezahlt. Für den ersten und letzten Tag wird das volle Pflegegeld gezahlt.</p>	<p>Während der Kurzzeitpflege wird die Hälfte des bisher gezahlten Pflegegeldes weitergezahlt. Für den ersten und letzten Tag wird das volle Pflegegeld gezahlt.</p>

Beträge gelten ab 01.07.2025

Pflegebedürftige/Versicherte die Pflegeleistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz oder der gesetzlichen Unfallversicherung beziehen, erhalten die Leistungen der Kurzzeit- und Verhinderungspflege gemindert oder es ruht der Anspruch.

Pflegebedürftige/Versicherte mit Anspruch auf Beihilfe oder Heilfürsorge nach beamten-rechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen erhalten die Leistungen der Kurzzeit- und Verhinderungspflege jeweils zur Hälfte.